

Abschrift  
der  
Satzung des  
„Vereins zur Förderung der Dorfentwicklung und –erneuerung  
im Stadtteil Viesebeck“ e.V. vom 20.09.1996  
(Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 08.12.2001)

§ 1

Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Dorfentwicklung und –erneuerung im Stadtteil Viesebeck“ e.V.. Er wird als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Dorfentwicklung und –erneuerung im Stadtteil Viesebeck dienen.
2. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  1. Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes.
  2. Erhaltung von historischen, ortstypischen und erhaltenswerten Objekten.
  3. Entwicklung von Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung der Infrastruktur des Stadtteils Viesebeck.
  4. Motivation der Einwohner des Stadtteils Viesebeck zur aktiven Teilnahme an Aktionen, die der Verbesserung und Verschönerung des Ortsbildes dienen (Blumenschmuck, Sauberhaltung der Grundstücke, Renovierung der Hausfassaden und dergleichen).
  5. Ankauf und Veräußerung von Grundstücken zum Zwecke der Dorfgestaltung, Dorfverschönerung und Dorfentwicklung.
  6. Enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat des Stadtteils Viesebeck und der Stadtverwaltung Wolfhagen im Sinne des Vereinszweckes.

## § 3

### Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. Zweckgebundenen Mitteln

## § 4

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(innen), eine(n) Kassierer(in), eine(n) Schriftführer(in), die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 DM pro Jahr. Dieser wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Fällt die Gründung oder Auflösung des Vereins nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer monatlichen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragen.

8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

## § 5

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Wahl der sonstigen Organe wie: Schriftführer, Kassierer, Kassenprüfer usw.
  3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
  5. Ausschluß von Mitgliedern.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein(e) Stellvertreter(in).

## § 6

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
2. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlußrechnung.

## § 8

### Beschlußfähigkeit/Beschlußfassung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.  
Zum Auflösungsbeschluß ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse der Organe sind von dem Schriftführer zu protokollieren und von dem jeweiligen Leiter der Versammlungen/ Sitzungen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Schützengesellschaft Viesebeck 1701 e.V. (anerkannter gemeinnütziger Verein). Die Anfallberechtigte hat das Vermögen nach ihrem Ermessen zur Förderung des Stadtteils Viesebeck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

## § 10

### Satzungsbeschluß

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 19. September 1996 einstimmig beschlossen.

Wolfhagen- Viesebeck, den 19. September 1996

gez. Reinhard Schaake	gez. Wolfgang-Werner Leffringhausen
gez. Erhard Grahlow	gez. Dieter Grahlow
gez. Edgar Markus	gez. Karl-Günther Boos
gez. Dieter Schaake	gez. Dirk Luckei
gez. Wilfried Degenhardt	gez. Walter Scheuermann
gez. Karl - August Drude	gez. Raven Lehmann
gez. Jürgen Gerhardt	gez. Hartmut Scheuermann
gez. Volker Härtel	gez. Erich Herbold
gez. Wolfgang Fuchs	gez. Horst Kesselmark
gez. Beate Kajtor	gez. Thomas Grahlow
gez. Thomas Tichatschek	gez. Gerd Scheuermann

Für die Richtigkeit der Abschrift

Ralf Pickenhahn, Schriftführer

Dirk Luckei, 1. Vorsitzender